

Die neuen Steuern in Deutschland.

Dem deutschen Reichstag ist, wie gestern mitgeteilt wurde, eine Reihe von Steuer-gesetzentwürfen zugegangen, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrates erhalten hatten. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Vorlagen bekanntgegeben, welche teils Änderungen, beziehungsweise beträchtliche Erhöhungen bereits bestehender Steuern und Abgaben mit sich bringen, teils aber ganz neuartige gesetzliche Anordnungen enthalten. In letzterer Beziehung ist der Entwurf des Gesetzes gegen die Steuerflucht am bemerkenswertesten. Es wird nämlich, um zu verhindern, daß zwecks Hinterziehung von Steuern der Wohnsitz ausgeübt wird, verfügt, daß die Verpflichtung zur Steuerzahlung auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes ausgedehnt wird. Behufs Sicherstellung des staatlichen Auspruches ist vor dem Domizilwechsel eine Kaution zu leisten, welche den fünften Teil des Vermögens des betreffenden Steuerzahlers beträgt. Dazu kommt als einschneidendste Bestimmung, daß derjenige, der die Steuer hinterzieht samt seiner Familie der Staatsbürgererschaft verlustig wird, die er allerdings im Falle einer späteren Nachzahlung der Steuer wieder erlangt.

Bei der Kriegsteuer der Gesellschaften wird für das vierte Kriegsgeschäftsjahr eine Abgabe von 60 Prozent des Mehrgewinnes statuiert, wobei allerdings die Sätze um 10 bis 50 Prozent herabgesetzt werden nach einer Staffel, die nach der Höhe des Mehrgewinnes und der zur Ausschüttung gelangten Dividende bemessen wird. Beim Reichsstempelgesetz werden die Wertpapierkäufe differenziell behandelt, je nachdem der Käufer ein gewerbmäßiger Händler oder ein Privatmann ist, welcher letzterer höhere Sätze zu entrichten hat. Die Depositions- und Kontokorrentsteuern werden von den Zinsen erhoben, die der Bankier zahlt. Beim Umsatzsteuergesetz ist besonders bemerkenswert, daß nicht bloß die Waren, sondern auch die Leistungen der Besteuerung unterliegen; außerdem werden besondere Zugabesteuern eingeführt, die für Edelmetalle und Edelsteine 20 Prozent, für die übrigen im Gesetz aufgezählten Waren 10 Prozent vom Werte betragen. Die Erträge der Steuererhöhungen beziehungsweise neuer eingeführten Abgaben werden insgesamt auf 3179 Millionen Mark jährlich geschätzt. Nachstehend der telegraphische Bericht:

Berlin, 17. April. Ueber den Inhalt der neuen Steuervorlagen wird auszugsweise mitgeteilt:

Branntweinmonopol.

1. Das Branntweinmonopol. Alle erzeugter Branntwein ist an die Monopolverwaltung abzuliefern. Das neu zu errichtende Monopolamt besteht aus der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung. Letztere ist die bisherige Spirituszentrale. Die Verkaufspreise sind so festzusetzen, daß dem Reich nach Abzug aller Kosten eine Reineinnahme von 800 Mark für den Hektoliter verbleibt.

Biersteuer.

2. Biersteuer. Die Biersteuer bedeutet den Übergang zur Fabriksteuer unter Einführung der Kontingentierung. Die Steuersätze sind je nach der Größe der Brauerei von 10 Mark bis 12 Mark 50 Pfennig für den Hektoliter gestaffelt.

Weinsteuer.

3. Weinsteuer. Die Weinsteuer wird erhoben beim Hersteller oder Händler, wenn der Übergang zum Verbraucher stattfindet. Sie beträgt 20 Prozent vom Werte. Ein Weinprüfamt stellt in zweifelhaften Fällen den Wert fest. Es ist Nachbesteuerung für die Weine der letzten drei Jahre vorgesehen.

Schaumweinsteuer.

4. Schaumweinsteuer. Die bisherige Staffelung von 1 bis 3 Mark wird durch den einheitlichen Satz von 3 Mark ersetzt.

Mineralwassersteuer.

5. Gesetz betreffend Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie betreffend die Erhöhung der Zölle für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade. Die Sätze für Mineralwässer, Limonaden und konzentrierte Aromalimonaden sind gestaffelt von 1 Pfennig bis 1 Mark 20 Pfennig, je nach Raumgehalt der Gefäße. Der Kaffeezoll wird auf

120 Mark, der Zoll für Kakaobohnen auf 50 Mark, für Tee auf 220 Mark und für Schokolade auf 140 Mark für den Doppelzentner festgesetzt.

Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren.

6. Gesetz betreffend Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren. Abweichend von den bisherigen Sätzen wird das Porto in Zukunft betragen: Für Briefe bis 20 Gramm im Ortsverkehr 10 Pfennig, für Briefe bis 250 Gramm im Ortsverkehr 15 Pfennig. Für Fernpostkarten 10 Pfennig. Ferner sind Erhöhungen vorgesehen für Drucksorten, Geschäftspapiere, Pakete usw.

Die Telegrammgebühren werden auf 8 Pfennig für das Wort erhöht. Von der Reichsabgabe befreit bleiben unter andern Presse-telegramme.

Die Fernspreckgebühren werden um 10 Prozent erhöht.

Kriegsteuer der Gesellschaften.

7. Gesetz über die Kriegsteuer der Gesellschaften. Dieses Gesetz setzt für das vierte Kriegsgeschäftsjahr eine Abgabe von 60 Prozent des Mehrgewinnes fest. Die Abgabensätze ermäßigen sich jedoch stufenmäßig um 10 bis 50 Prozent, je nach der Höhe des Mehrgewinnes und der Höhe der Dividende.

Die Börsensteuer.

8. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes.

I. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren werden verschieden besteuert, je nachdem der Käufer ein gewerbmäßiger Händler oder ein Privatmann ist. Das Privatpublikum hat die höheren Sätze zu zahlen. Die Sätze betragen: a) bei Kriegsanleihen $\frac{1}{10}$ vom Tausend, beziehungsweise $\frac{1}{10}$; b) andere Reichs- und Staatspapiere $\frac{1}{10}$, beziehungsweise $\frac{1}{10}$ vom Tausend; c) ausländische Staatspapiere, in- und ausländische Gemeindefinanzverschreibungen oder Pfandbriefe $\frac{1}{10}$, beziehungsweise $\frac{1}{10}$ vom Tausend; d) sonstige Renten- und Schuldverschreibungen 1 vom Tausend, beziehungsweise $\frac{1}{10}$ vom Tausend; e) Aktien, Rüge usw. 3 vom Tausend, beziehungsweise $\frac{1}{10}$ vom Tausend; f) ausländische Banknoten, Papiergeld und Geldsorten einheitlicher Sat $\frac{1}{10}$ vom Tausend.

II. Besteuerung von Geldeinzahlungen (Depositen- und Kontokorrentsteuern). Die Steuer wird erhoben von den Zinsen, die der Bankier zahlt. Sie ist gestaffelt von 1 vom Hundert bei weniger als 100,000 Mark, bis auf 3,32 vom Hundert bei mehr als 10 Millionen Mark.

III. Erhöhung des Stempels bei Gesellschaftsverträgen von $\frac{1}{4}$ auf 5 vom Hundert.

Wechselstempel.

9. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Die Sätze betragen für Wechsel unter 250 Mark 15 Pfennige, von 250 bis 500 Mark 30 Pfennige, von 500 bis 750 Mark 45 Pfennige, von 750 bis 1000 Mark 60 Pfennige, für jedes weitere tausend Mark 60 Pfennige mehr.

Umsatzsteuer.

10. Umsatzsteuergesetz. Der Steuer unterliegen nicht nur die Waren, sondern auch die Leistungen. Die bisherigen Befreiungen des Warenumsatzsteuergesetzes bleiben erhalten. Die Steuer beträgt 5 vom Tausend.

Außerdem wurden mit einer besonderen Zusatzsteuer belegt: a) Edelmetalle und Edelsteine, b) Kunstwerke, c) Antiquitäten, d) photographische Apparate, e) Mägel, Klaviere, Harmonien und mechanische Spielwerke, f) Handwaffen, g) Motorfahrzeuge für Land und Wasser, h) Teppiche, i) Pelzwerk. Der Steuerfuß beträgt für Edelmetalle und Edelsteine 20 vom Hundert, für die übrigen Gegenstände 10 Prozent vom Werte.

Gesetz gegen die Steuerflucht.

11. Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht. Zur Verhinderung der Steuerflucht (Personenflucht) wird die Verpflichtung zur Steuerzahlung für Personalsteuern auf fünf Jahre nach Verlegung des Wohnsitzes erstreckt. Vor der Abwanderung ist Sicherheit zu leisten (20 Prozent des Vermögens). Wer die Steuer hinterzieht, wird mit Frau und Kindern expatriert. Zahlt er die Steuer später nach, erlangt er die Staatsangehörigkeit wieder.

Bierzoll.

12. Der Bierzoll. Der Bierzoll wird erhöht: In Gefäßen über 15 Liter auf 19 Mark 35 Pfennig, unter 15 Liter auf 25 Mark.

Die Erträge, beziehungsweise Mehrerträge werden geschätzt auf Millionen Mark: Kriegsteuer der Gesellschaften 600, Börsensteuer usw. 214, Umsatz- und Luxussteuer 1000, Erhöhung der Postgebühren 125, Branntweinmonopol 650, Biersteuer 340, Weinsteuer 105, Schaumweinsteuer 20, Mineralwässer usw. 50, Zoll auf Kaffee usw. 75.